

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 322 BAO

BAO - Bundesabgabenordnung

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

(Anm.: Änderung des Bundesgesetzes betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht, BGBl. Nr. 129/1958.)

In Kraft seit 01.01.1962 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at